

Robert Schulte-Frohlinde Sorauer Straße 26 10997 Berlin 6. Juli 2008

Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37

11017 Berlin

**Antrag auf Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz über die tatsächliche Entwicklung der Sorgetragung nicht verheirateter Eltern**

**Ihr Zeichen: Z B 4 – 1451/6 II – Z1 516/2006**

**Ihr Bescheid vom 5. Juni 2008**

**Hier: Widerspruch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bescheid des Bundesministeriums der Justiz vom 5. Juni 2008 zu Aktenzeichen Z B 4 – 1451/6 II – Z1 516/2006 lege ich gemäß § 9 Abs. 4 IFG iVm §§ 58 und 70 VwGO - **Widerspruch** - ein.

**Begründung:**

Entgegen der Auffassung des Bundesministeriums der Justiz handelt es sich nicht um die Vorbereitung einer Gesetzesvorlage, sondern um die Gewährleistung des Justizgewährungsanspruches nicht verheirateter Väter. Nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichtes ist die Frage, ob die geltende Regelung verfassungsgemäß ist, von dem Ergebnis und damit von der Art und Weise der Durchführung der Untersuchung abhängig. Diese Frage ist nicht eine Vorfrage zu einer gesetzgeberischen Tätigkeit, sondern entscheidet über die Verfassungsmäßigkeit abgeschlossener gesetzgeberischer Tätigkeit in der Vergangenheit. Damit handelt es sich bei der Untersuchung in Vollzug der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nicht um eine Tätigkeit zur Vorbereitung einer gesetzgeberischen Entscheidung, sondern um die Feststellung prognostischer Annahmen des Gesetzgebers in der Vergangenheit. Das BMJ ist damit durch das BVerfG als Behörde verpflichtet, rechtlich festgelegte Aufträge nach vorgegebenen Maßstäben des staatlichen Handelns auszuführen. Die Regierung mag ein Gesetz entwerfen, um den verfassungsrechtlichen Konsequenzen dieser Feststellung zu begegnen. Das hat jedoch keine Bedeutung für den zugrunde liegenden Sachverhalt.

Mit freundlichen Grüßen,

Robert Schulte-Frohlinde

cc: Bundesbeauftragter für den Datenschutz